



**Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 13 (S. 515-517)**  
Titel **Verfassungsgesetz betreffend Abänderung der Art. 93 und 94 der Verfassung, enthaltend die Bestimmungen über Revision derselben.**  
Ordnungsnummer  
Datum 29.08.1865

[S. 515] Der Große Rath,  
auf den Antrag des Regierungsrathes,  
beschließt:

§ 1. An die Stelle der Art. 93 und 94 der Staatsverfassung treten folgende zwei Artikel:  
// [S. 516]

Art. 93. Die Vornahme der Revision der Verfassung kann beschlossen werden:

- a) durch die stimmberechtigten Einwohner des Kantons,
- b) durch den Großen Rath.

Hiebei gelten folgende Bestimmungen:

Wenn zehntausend Stimmberechtigte mittelst Eingabe an den Großen Rath durch eigenhändige Unterschrift eine Revision der Verfassung verlangen, so muß die Frage, ob die Revision vorgenommen werden soll, den Stimmberechtigten in den politischen Gemeinden zur Abstimmung vorgelegt werden.

Die Vornahme der Revision ist beschlossen, wenn die Mehrheit der bei der Abstimmung Anwesenden sich dafür ausspricht.

Mit dieser Abstimmung ist auch diejenige zu verbinden, ob die Revision vom Großen Rathe oder von einem Verfassungsrath an die Hand zu nehmen sei. Entscheidet die Mehrheit der an der Abstimmung Teilnehmenden für einen Verfassungsrath, so erfolgt dessen Wahl nach den gleichen gesetzlichen Bestimmungen wie diejenige des Großen Rathes.

Art. 94. Jede Verfassungsänderung, sei sie vom Großen Rathe oder von einem Verfassungsrathe vorgeschlagen, unterliegt einer doppelten Berathung und es soll die zweite Berathung nicht früher als drei Monate nach Beendigung der ersten stattfinden.

Ein aus dieser doppelten Berathung hervorgegangener Vorschlag wird sodann den Stimmberechtigten der politischen Gemeinden zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt.

Die Verfassungsänderung ist als angenommen zu // [S. 517] betrachten, wenn sich die absolute Mehrheit der in den Versammlungen Anwesenden für die Annahme erklärt hat.

§ 2. Dieses Verfassungsgesetz wird den Bürgern des Kantons und den in demselben niedergelassenen Schweizerbürgern zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt.

Zürich, den 29. Augstmonat 1865.



Im Namen des Großen Rathes:  
Der Präsident,  
Dr. E. Sulzberger.  
Der zweite Sekretär,  
Keller.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/03.03.2015]